

# 18

12.07.2001

57	Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“	145
58	Satzung der Stadt Unna über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ vom 10.07.2001	147
59	Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 10.07.2001	150
60	Haushaltssatzung der Stadt Unna	154
61	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG	158

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 179, 180, 181, 182, 241, 244 und 734, Flur 21, Gemarkung Unna,

im Osten von den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 247, 248, 249 sowie 280, Flur 21, Gemarkung Unna,

im Süden durch den Südfriedhof und

im Westen durch die Straße „Am Südfriedhof“.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**23.07.2001 bis einschließlich 27.08.2001**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

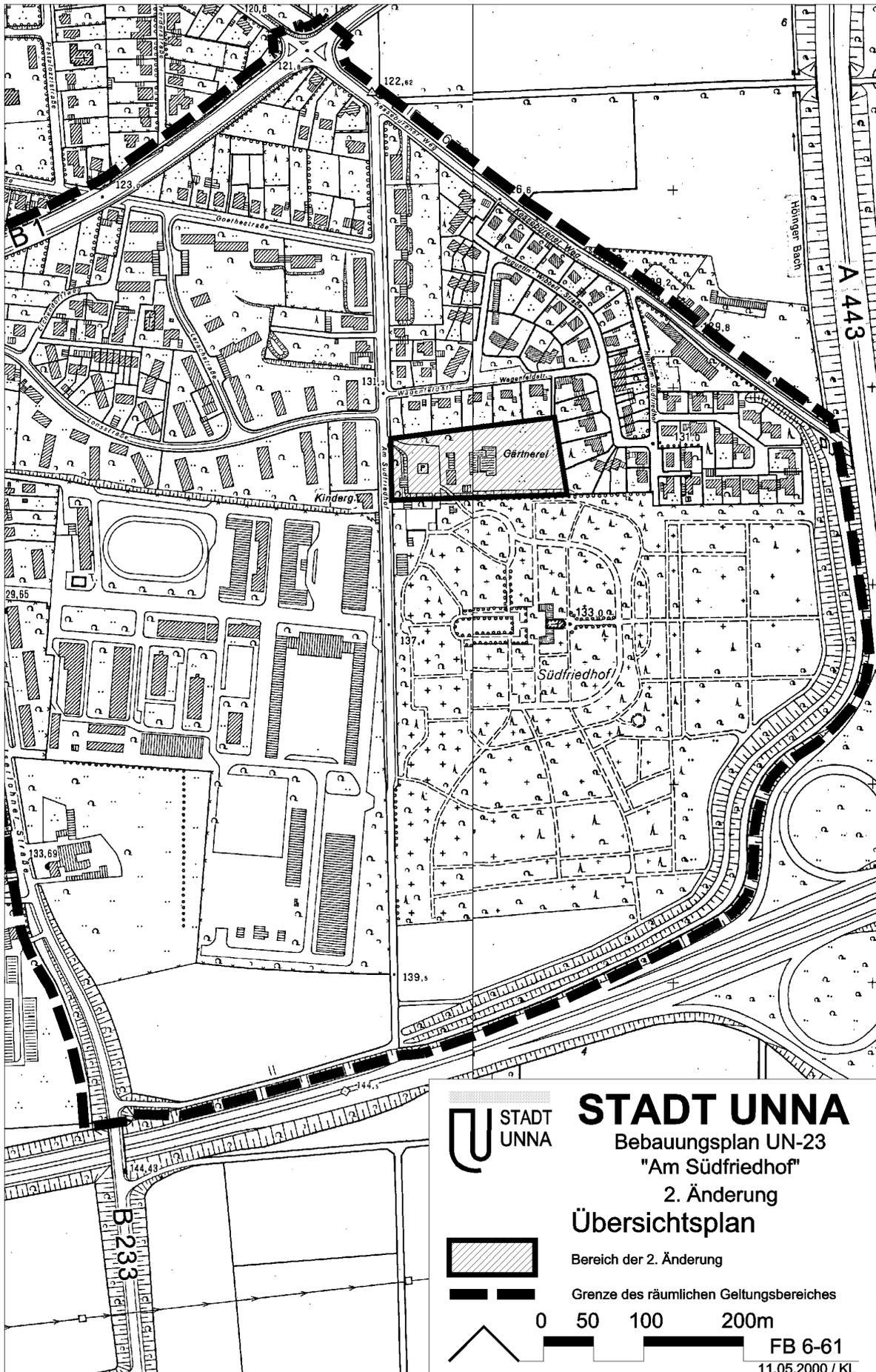
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 10. Juli 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 18-57/12. Juli 2001



Anlage zum ABl. StUN 18-57/12. Juli 2001

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Unna über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ vom 10.07.2001**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. NW Nr. 18 S. 256) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 28.06.2001 den Satzungsbeschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst den mittleren Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden vom Rosen- und Ginsterweg,

im Osten vom Ginsterweg, vom Jasminweg, von der Westgrenze des Flurstückes 311 sowie der West- und tlw. Südgrenze des Flurstückes 649, Flur 41, Gemarkung Unna,

im Süden von einer Parallelen ca. 170 m nördlich zu der Viktoriastraße (Nordgrenzen der Flurstücke 766 tlw., 40, 1316, 84 tlw., Flur 41, Gemarkung Unna sowie

im Westen vom Rosenweg und den Westgrenzen der Flurstücke 187 und 203, Flur 41, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

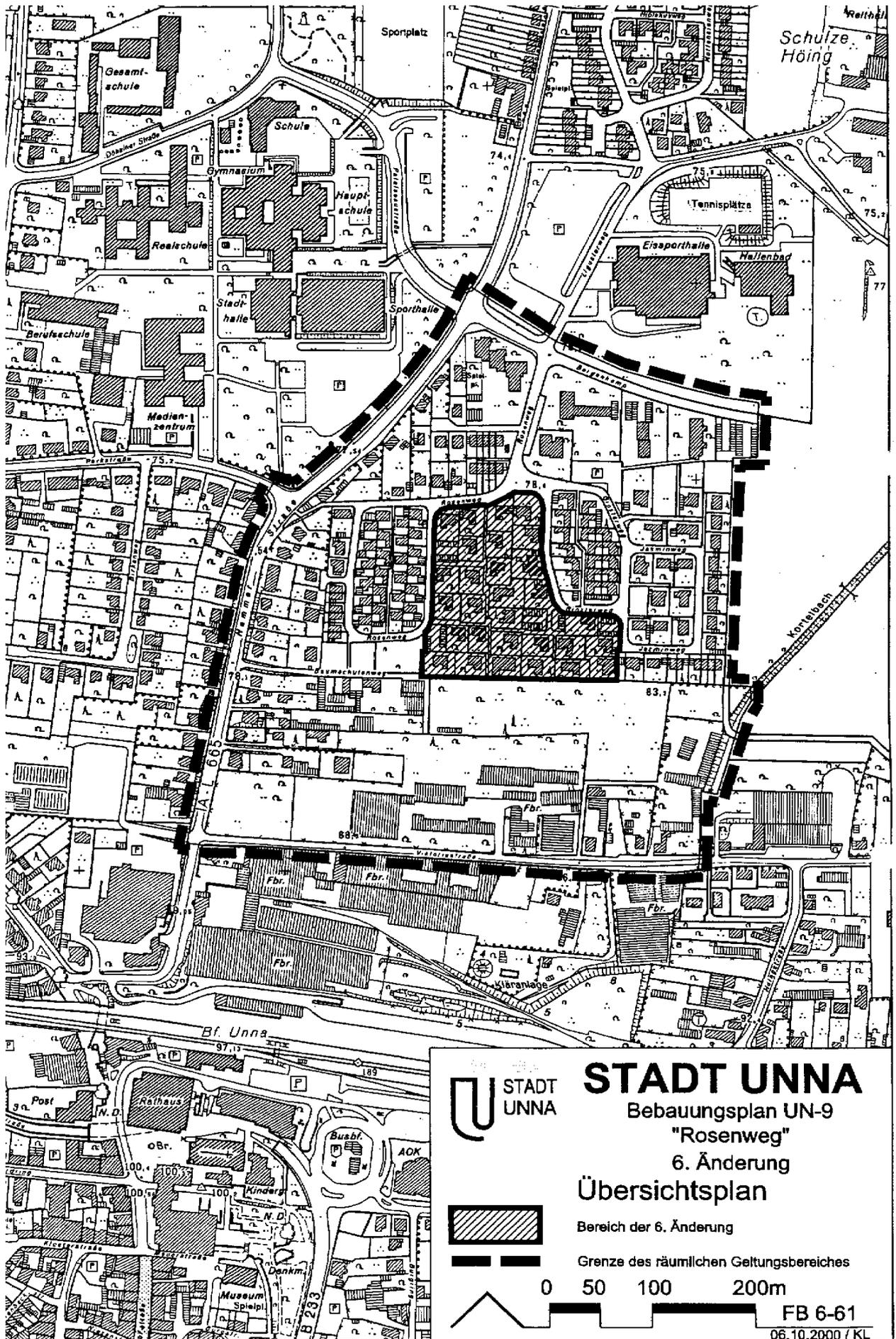
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 10. Juli 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 18-58/12. Juli 2001



Anlage zum ABl. StUN 18-58/12. Juli 2001

**Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 10.07.2001**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 22 „Aluwerk“ beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.08.2000 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den Grenzen des Bebauungsplangebietes und wird begrenzt:

im Norden von einem Wirtschaftsweg (Flur 17, Flurstück 15, Gemarkung Unna), der ca. 130 m nördlich parallel zum Uelzener Weg verläuft,  
im Osten von dem Weg, der die Straße „Auf dem Höing“ mit dem Uelzener Weg verbindet (Flurstück 4, Flur 17, Gemarkung Unna), dem Uelzener Weg und einer Parallelen ca. 170 m östlich zur Straße „Schachtkuhle“,  
im Süden von der Bahnlinie Unna - Hamm und  
im Westen von dem Industriegebiet mit dem Aluminiumwerk Unna (Westgrenze des Flurstückes 17, Flur 17, Gemarkung Unna), dem Uelzener Weg, der Straße Schachtkuhle und deren Verlängerung nach Süden zur Eisenbahnlinie.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M 1 : 1.000, der bei der Stadt Unna, Bereich Planung, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

#### § 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 sowie 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus,

3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

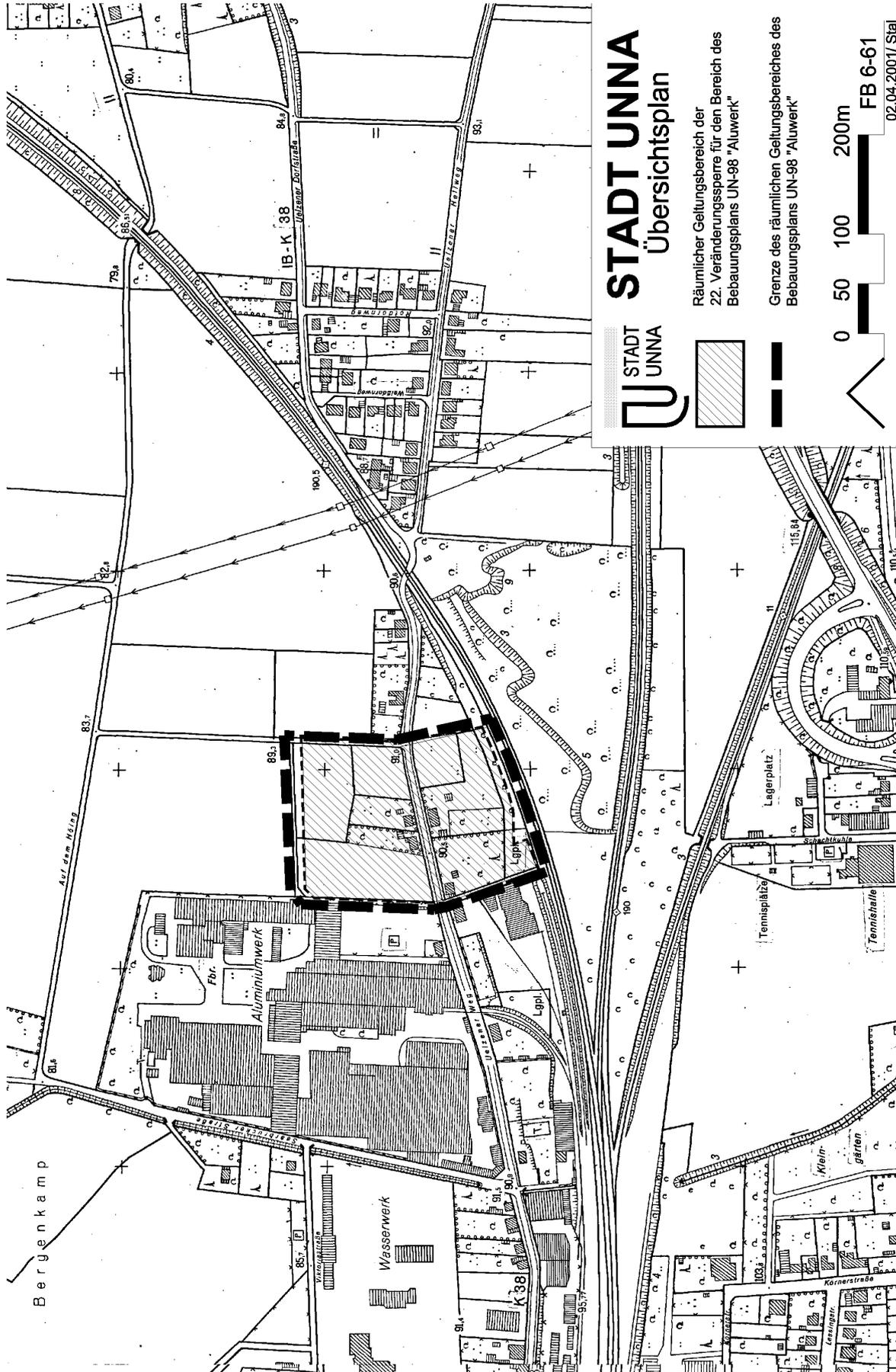
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 10. Juli 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 18-59/12. Juli 2001



## B E K A N N T M A C H U N G

### H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Unna  
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -  
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. 2000, S. 244 f.) hat der Rat der Stadt Unna am 05.04.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2001 und 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Unna voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2001	2002
<b>im Verwaltungshaushalt</b>		
in der Einnahme auf	209.538.000 DM	235.571.000 DM
in der Ausgabe auf	223.668.000 DM	235.571.000 DM
<b>im Vermögenshaushalt</b>		
in der Einnahme auf	43.515.500 DM	66.305.000 DM
in der Ausgabe auf	43.515.500 DM	66.305.000 DM

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

11.309.500 DM	6.358.500 DM
---------------	--------------

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

19.109.300 DM	1.367.000 DM
---------------	--------------

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

60.000.000 DM

60.000.000 DM

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 wie folgt festgesetzt:

**2001**

**2002**

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A)

260 v. H.

260 v. H.

b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B)

400 v. H.

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

430 v. H.

#### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2002 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 7

Es ergehen folgende Regelungen zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben:

- (1) Als unerheblich gemäß § 82 I 3 GO NW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben
  - a) die durch Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind
  - b) im Rahmen innerer Verrechnung und kalkulatorischer Kosten
  - c) im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen
  - d) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen
  - e) die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluss aber nicht mehr ausgabewirksam wurden
  - f) sowie in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 50.000,00 DM im Haushaltsjahr 2001 und 25.000,00 EURO im Haushaltsjahr 2002.

- (2) Über erhebliche Ausgaben, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, aber für die im Haushaltsplan kein Zweckbindungsvermerk enthalten ist, entscheidet der Stadtkämmerer. Sie gelten gemäß § 17 III GemHVO nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.
- (3) Als unerheblich gem. § 84 GO gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe von 50.000,00 DM im Haushaltsjahr 2001 und 25.000,00 EURO im Haushaltsjahr 2002, wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen innerhalb eines Fachbereiches (=Budget) ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgaben eines Fachbereiches im Verwaltungshaushalt werden gem. § 18 I GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt; die Zweckbindung von Einnahmen gem. § 17 GemHVO bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden gem. § 19 II GemHVO für übertragbar erklärt.
- (7) Es gelten die als Anlage beiliegenden Regeln zur flexiblen Haushaltsführung (Budgetierungsregeln).
- (8) Die vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden dem Rat zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres bekannt gegeben.

## **§ 8**

- (1) Zum Haushaltsjahr 2002 wird der Haushalt auf EURO umgestellt. Die DM-Ansätze des Doppelhaushaltes werden mit Eröffnung der Haushaltsplan- und Sachbuchdateien 2002 auf EURO umgerechnet. Nachrichtlich werden die Ansätze des Haushaltsjahres 2001 auf volle EURO, die Ansätze des Haushaltsjahres 2002 und der Finanzplanung auf volle 100 EURO gerundet.

## **§ 9**

- (1) Zum Haushaltsjahr 2002 wird die kommunale Haushaltssystematik geändert. (RdErl.d. Innenministeriums v. 29.09.2000-III B 3 – 61.30.24 – 1190/00). Die sich aus diesem Erlass ergebenden Änderungen werden mit Eröffnung der Haushaltsplan- und Sachbuchdateien 2002 umgesetzt und sind Teil des Haushaltsplanes 2002.

## **§ 10**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 2001 und 2002 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 30.05.2001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**16.07. bis einschließlich 27.07.2001**

während der Dienststunden vom

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 247, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10. Juli 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 18-60/12. Juli 2001

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH  
nach § 52 Abs. 2 GmbHG**

**Stadtwerke Unna GmbH  
Unna**

Im Aufsichtsrat der Stadtwerke Unna GmbH ist folgender Mitgliederwechsel eingetreten:

Ausgeschieden ist das ordentliche Mitglied: Hans-Gerd Kaltenbach, Arnsberg  
– Diplom-Ingenieur –

Ausgeschieden ist das ordentliche Mitglied: Dr. Stefan Vogt, Münster  
– Diplom-Kaufmann –

Ausgeschieden ist das beratende Mitglied: Dr. Matthias Schütte, Herne  
– Jurist –

Neu eingetreten ist als ordentliches Mitglied: Dr. Bernd-Josef Brunsbach, Essen  
– Ingenieur -

Neu eingetreten ist als ordentliches Mitglied: Dr. Martin Heiner, Witten  
– Jurist –

Neu eingetreten ist als beratendes Mitglied: Norbert Dierschke, Münster  
– Diplom-Ingenieur –